

# **Versicherungspaket**

## **für Verbandsmitglieder des Burgenländischen Landesjagdverbandes mit UNIQA als Versicherer**

(Stand Feber 2010)

Mit der jährlichen Entrichtung des Verbandsbeitrages im Zuge der Jagdkartenlösung bzw. Jagdkartenverlängerung besteht nachstehender Versicherungsschutz:

### (1) Jagdhaftpflichtversicherung: (Pol.Nr. 2268/000261-9)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Besitzer von burgenländischen Jagdkarten aus folgenden Risiken:

- a) Ausübung der Jagd als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter. Versicherungssumme € 2.000.000,-- für Personen und Sachschäden.
- b) Haltung von bis zu drei „jagdlich geeigneten Hunden“, und zwar auch für Schäden außerhalb der Jagd, wobei im Zweifelsfalle die jagdliche Eignung des Hundes in einem Versicherungsfall von einem einvernehmlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden muss.  
Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten der Hunde.  
Dieser Versicherungsschutz ist nur insoweit gegeben, wenn dasselbe Risiko nicht aus einer anderen Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität).
- c) Haltung von bis zu zwei Beizvögeln. Eingeschlossen ist das Risiko der Beizjagd.  
Der Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn dasselbe Risiko nicht aus einer anderen Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität).
- d) Tätigkeit als Förster, Forstbeamter, Berufsjäger, Jagdaufseher (einschließlich des Hundehaftpflichtrisikos gemäß dem vorigen Punkt b).
- e) „Kundige Personen“: In Vollziehung der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung besteht Versicherungsschutz für „kundige Personen“ mit einer Pauschalversicherungssumme in der Höhe von € 726.728,-- (siehe Polizzen-Nummer 2128/003072-3).
- f) Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition auch außerhalb der Jagd, soweit dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- g) Legen von Fanggeräten (Fallen, Fangeisen, usw.) und Giftködern auf Raubwild und Raubzeug, soweit dies im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze statthaft ist.
- h) Bestand und Verwendung von Jagdhütten, Hochständen, Ansitzen und Wildfütterungen, die ausschließlich Jagdzwecken dienen.
- i) Fahrlässige Überschreitung des Notwehrrechts oder aus vermeintlicher Notwehr.
- j) Fahrlässige Überschreitung der dem Jagdschutzberechtigten erteilten Erlaubnis zum Abschuss wildernder Hunde und Katzen.
- k) Personenschäden zwischen Angehörigen sind versichert. Für Ansprüche aus Sachschäden hingegen bleibt der Angehörigenausschluss aufrecht.
- l) Durch Wild verursachte Schäden an Fluren und Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- m) Subsidiär besteht Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden aus Unfällen mit Traktoren, Lastkraftwagen, Pritschenwagen, Pick-Ups, Kastenwägen, Anhängern, Traktorladepritschen, etc., mit denen im Zusammenhang mit einer jagdlichen Tätigkeit (inkl. Transport von Futtermitteln, Reviereinrichtungen, erlegten Wildtieren) Jagd, Jagdvorbereitung oder unmittelbar nach der Jagd Personen befördert werden, welche als Jäger, Treiber, Hundeführer oder sonstige Helfer an der Jagd bzw. der jagdlichen Tätigkeit teilnehmen sollen oder teilgenommen haben.

Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt € 3.000.000,--, jedoch begrenzt mit € 1.000.000,-- je Person.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für in Österreich eingetretene Schadenfälle und auch dann, wenn dieser Personentransport gegen Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen sollte.

- n) Der Versicherungsschutz beginnt nach Bezahlung der Prämie, und zwar mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Jagdkarte (Erstausstellung) und gilt für die darin bezeichnete Dauer, längstens ein Jagdjahr. Für diejenigen Mitglieder des Burgenländischen Landesjagdverbandes, die bereits im vorhergehenden Jagdjahr eine Jagdkarte gelöst haben, besteht Versicherungsschutz sofern die Prämienzahlung bis spätestens 1. April des Folgejahres erfolgt.
- o) Tritt ein verschuldeter Versicherungsfall ein, bei dem der Schädiger aus einer Personenmehrheit nicht einwandfrei festgestellt werden kann und besteht diese Personenmehrheit ausnahmslos aus Versicherten dieses Vertrages, so wird der Versicherer seine Leistungspflicht dem Geschädigten gegenüber nicht mit der Begründung ablehnen, dass sich die Person des Schuldigen nicht einwandfrei feststellen lässt.
- p) Mitversichert ist das Haftungsrisiko aus dem jagdlichen Übungsschießen einschließlich der Abhaltung von Jagdprüfungen, auf den hiefür vorgesehenen Schießständen, wobei dies nur für jene Schützen Geltung hat, welche die Jagdprüfung noch nicht abgelegt haben und daher noch nicht im Besitz einer Jagdkarte sind.
- q) Bei Schadensfällen, die sich in Österreich aber außerhalb des Bundeslandes Burgenland ereignen, gilt der Versicherungsschutz aus diesem Haftpflichtversicherungsvertrag für die versicherten Personen subsidiär.
- r) Deckungserweiterung „Wildbretdirektvermarktung“ unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Selbstbehalt € 150,- in jedem Schadensfall

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachschäden, bei denen das Schadenereignis in Europa eingetreten ist, wenn

- entweder die Schadenverursachung noch auf österreichischem Staatsgebiet erfolgt, das Schadenereignis selbst aber im angrenzenden Ausland eintritt, oder
- die versicherte Person sich fallweise im europäischen Ausland jagdlich betätigt.

Kontaktperson:

Alfred Thaller, Tel.: 02167/8861-31, Fax: 02167/8861-49, Email: [alfred.thaller@uniqa.at](mailto:alfred.thaller@uniqa.at)

Kontaktperson für Auslandsbestätigungen:

Herbert Lippl, Tel.: 02682/602-327, Fax: 02682/602-79327, Email: [herbert.lippl@uniqa.at](mailto:herbert.lippl@uniqa.at)

## (2) Rechtsschutz-Versicherung (Pol.Nr. 2228/008994-1)

Für die Inhaber einer gültigen burgenländischen Jagdkarte in Ausübung ihrer jagdlichen und hegerischen Tätigkeit in ganz Europa besteht Versicherungsschutz in den Bereichen:

- Schadenersatz-Rechtsschutz:  
Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.
- Straf-Rechtsschutz:  
Vertretung in einem Strafverfahren, das entweder vor einem Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde eingeleitet wurde. Kosten, die einem Versicherten vor Einleitung eines Strafverfahrens entstehen und zu seiner Verteidigung notwendig sind, sind bis zu einem Sublimit von € 1.500,-- im Rahmen der Versicherungssumme versichert.

Versicherungsschutz im oben beschriebenen Umfang besteht nur dann, wenn nicht Versicherungsschutz aus einer anderen aufrechten Versicherung besteht.

Die Versicherungssumme beträgt € 100.000,-- je Versicherungsfall.

Kontakt:

Werner Duschek, Tel.: 01/21175-1294, Fax: 01/21175-791294,

Email: werner.duschek@uniqa.at

### (3) Jagdunfallversicherung: (Pol.Nr. 2618/00029-6)

Die Jagdunfallversicherung umfasst Unfälle der versicherten Mitglieder bei der Ausübung der Jagd sowie Vereinsveranstaltungen, Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Burgenländischen Landesjagdverbandes teilgenommen wird.

Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Unfälle bei der Handhabung von Jagdwaffen sind mitversichert.

Die Deckungssummen betragen:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Unfalltod                                  | € 10.000,-- |
| b) Dauerinvalidität                           | € 15.000,-- |
| Maximalleistung                               | € 45.000,-- |
| c) Bergungskosten (inkl. Hubschrauberbergung) | € 10.000,-- |

Zusatzleistungen:

- a) Nach einem unfallbedingtem ununterbrochenem Spitalsaufenthalt von 11 Tagen werden sofort € 1.500,-- als Vorauszahlung auf eine eventuelle DI-Leistung ausgezahlt.
- b) Bis zu € 10.000,-- werden die Kosten von kosmetischen Operationen, wenn deren Notwendigkeit durch einen Unfall verursacht wurde, übernommen.
- c) Wird innerhalb von 6 Wochen nach einem unfallbedingtem Spitalsaufenthalt ein stationärer Rehab-Aufenthalt notwendig, so wird eine Pauschale von 1 % der Versicherungssumme für Dauerinvalidität geleistet.
- d) Wundstarrkrampf und Tollwut infolge eines versicherten Unfalls sowie Frühsommer-Meningoencephalitis und Lyme-Borreliose sind mitversichert, nicht jedoch Kinderlähmung.

Freiwillige Zusatzversicherung: „Jagd Plus-Versicherungspaket“ – exklusiv für Mitglieder des Burgenländischen Landesjagdverbandes möglich (gesonderter Zahlschein ist bei der UNIQA-Versicherung, Alfred Thaller, anzufordern).

Kontakt:

Alfred Thaller, Tel.: 02167/8861-31, Fax: 02167/8861-49, Email: [alfred.thaller@uniqa.at](mailto:alfred.thaller@uniqa.at)

(4) Jagdwaffen-Diebstahl-Versicherung: (Pol.Nr. 6445217200)

Versichert gelten Jagdwaffen, Faustfeuer- und Sportwaffen von Mitgliedern des Burgenländischen Landesjagdverbandes mit gültiger burgenländischer Jagdkarte, sowie deren Gewehrkoffer, Futterale, Zielfernrohre, Feldstecher und Spektive.

Versichert gilt der Einbruchdiebstahl innerhalb Österreichs und an Österreich angrenzende Staaten, sowohl in die Räumlichkeiten, in der die Jagdwaffen aufbewahrt werden – wie versperrten Gebäuden, unbewohnten versperrten Jagdhütten – als auch in das versperrte KFZ auf dem Weg zur bzw. von der Jagd und während der Jagdausübung. Die obigen Gegenstände sind versichert, wenn sie im versperrten KFZ nicht einladend verwahrt sind.

Die Versicherungssumme auf „ERSTES RISIKO“ beträgt pro Jagd-, Faustfeuer- und Sportwaffe, Gewehrkoffer, Futterale, Zielfernrohre, Feldstecher und Spektive mind. € 2.906,92 bzw. max. € 4.360,37 pro Schadensereignis.

Kontaktperson:

Alfred Thaller, Tel.: 02167/8861-31, Fax: 02167/8861-49, Email: [alfred.thaller@uniqa.at](mailto:alfred.thaller@uniqa.at)